

**ENTWURF**  
**Öffentlicher Betrauungsakt**  
**(Interner Organisationsakt)**  
der Stadt Landau in der Pfalz  
betreffend  
der als Regiebetrieb geführten Einrichtung  
„Zoo Landau in der Pfalz“ der Stadt Landau in der Pfalz  
auf der Grundlage

der  
Entscheidung der EU-Kommission  
vom 20. Dezember 2011  
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der  
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten  
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von  
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind  
(2012/21/EU), ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
- Freistellungsbeschluss.-,

des  
Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für  
die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der  
Richtlinie 2005/81/EG der EU-Kommission  
vom 28. November 2005  
zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die  
Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den  
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz  
innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

und der  
Richtlinie 2005/81/EG der EU-Kommission  
vom 16. November 2006  
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den  
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz  
innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des  
Urteils des Europäischen Gerichtshofes  
Vom 24. Juli 2003  
In der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg  
gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH  
(Rechtssache C-280/00) – „Altmark-Trans“ –

## **Präambel**

(1) Gegenstand der Einrichtung „Zoo Landau in der Pfalz“ der Stadt Landau in der Pfalz (im Folgenden „Zoo“) ist die Unterhaltung und der Betrieb des zoologischen Gartens in Landau in der Pfalz und daneben der Artenschutz, die Bildung für Nachhaltige Entwicklung und die zoologische und tiermedizinische Forschung.

(2) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch Organisationsakt und die „Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke des Betriebes gewerblicher Art »Zoo Landau in der Pfalz« der Stadt Landau in der Pfalz vom 26. März 2003 begründeten Gegenstand und Zweck des Zoos, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten des Zoos beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

## **§ 1**

### **Gemeinwohlaufgabe**

(1) Die Stadt Landau in der Pfalz hat nach Art. 49 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 2 und 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) unter anderem die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Die Stadt Landau in der Pfalz ist ferner berechtigt, sich auf den Gebieten des Bildungs-, Kultur-, Sport-, Erholungs-, Sozial-, Gesundheitswesens zu betätigen (vgl. § 85 Abs. 4 Satz 1 GemO). Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

(2) Von den in Absatz 1 genannten Aufgaben umfasst ist auch die Unterhaltung und der Betrieb des Zoos einschließlich aller damit verbundenen Hilfs- und Nebeneinrichtungen (wie mit dem Zoo im Zusammenhang stehende Artenschutz- und Forschungsprojekte sowie die Bildung für Nachhaltige Entwicklung im Sinne des Nationalen Aktionsplans des BMBF 2017). Hierdurch soll im Interesse der Allgemeinheit an Bildungs- und Kulturförderung ein umfassendes und bezahlbares Erholungs- und Freizeitangebot in der

Stadt Landau in der Pfalz gewährleistet werden. Die diskriminierungsfreie, kontinuierliche und kostengünstige Durchführung / Bereitstellung des Zoos in der Stadt Landau in der Pfalz dient dabei insbesondere den Bereichen Freizeitgestaltung, Bildung und Erholung der Bürger und damit nicht zuletzt einem funktionierenden Gemeinwesen. Die Stadt Landau in der Pfalz kann sich zur Erfüllung ihrer freiwilligen kommunalen Aufgaben des „Zoos“ als städtischer Einrichtung bedienen.

(3) Bei den genannten Aufgaben der Absätze 1 und 2 sowie des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“).

## **§ 2**

### **Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) In Bestätigung der bisherigen Übung betraut die Stadt Landau in der Pfalz den Zoo. Die Stadt Landau in der Pfalz betraut den Zoo mit der auf die Jahre 2025 bis 2034 befristeten Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) - und zwar mit der Unterhaltung und dem Betrieb eines zoologischen Gartens und der damit verbundenen Förderung des allgemeinen Tierschutzes, der allgemeinen Arterhaltung und der zoologischen und tiermedizinischen Forschung sowie der Bildung für Nachhaltige Entwicklung für Kinder und Erwachsene. Die betrauten DAWI-Leistungen nimmt der Zoo jeweils im Einklang mit den Satzungszwecken der Satzung vom 26. März 2003 (siehe Präambel) im Interesse der Bürger für das gesamte Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz wahr. Diese können in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit aufgrund ihrer strukturellen Unwirtschaftlichkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt Landau in der Pfalz gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden.

(2) Zu den Aufgaben des Zoos (Unterhaltung und Betrieb eines zoologischen Gartens) gehören im Einzelnen auch:

- (a) Artenschutz: die Durchführung und Förderung von ex-situ-Erhaltungszucht bedrohter Wildtierarten, die Beteiligung an koordinierten Zuchtprogrammen, die Durchführung und Förderung von in-situ Artenschutzprojekten zur Bewahrung der biologischen Vielfalt der Erde;

- (b) Bildung für Nachhaltige Entwicklung Zoopädagogik (Schule im Zoo: „Zooschule Landau“), Entwicklung und Umsetzung eines ökologischen Leitbildes;
  - (c) Forschung: Kooperation mit Universitäten sowie anderen wissenschaftlichen Institutionen;
  - (d) Freizeitgestaltung: touristischer Schwerpunkt der Stadt Landau in der Pfalz, Integration des Zoos in die Kulturarbeit der Stadt Landau in der Pfalz.
- (3) Daneben erbringt der Zoo zurzeit keine Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Sollte sich eine Änderung der Aufgaben ergeben, wird der Betrauungsakt angepasst.

### **§ 3**

#### **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die Stadt Landau in der Pfalz kann an den Zoo Ausgleichsleistungen, d.h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (wie beispielsweise Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse), deren Höhe in dem jeweiligen Teilhaushalt der Stadt Landau in der Pfalz (dort Produkt 2.5.3.0 „Zoo Landau in der Pfalz“) veranschlagt ist, leisten. Die maximale Höhe der „Ausgleichsleistungen“ (Begünstigungen) darf nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich einen Betrag von € 15 Mio. pro Jahr nicht überschreiten.
- (2) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt Landau in der Pfalz erfolgen allein zu dem Zweck, den Zoo in die Lage zu versetzen, den ihm durch Organisationsakt und Satzung vom 26. März 2003 obliegenden Einrichtungsgegenstand und -zweck (in der Eingrenzung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dieses Betrauungsaktes) zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und 2. Soweit in Zukunft Kosten auf Tätigkeiten entfallen, die nicht unter § 2 Abs. 1 und 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis nach einer dann einzuführenden Trennungsrechnung gemäß Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu erbringen.
- (3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und 2 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser im Rahmen von § 100 GemO berücksichtigt werden.

Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen des Zoos anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden. Gewinne aus zukünftigen Tätigkeiten, die nicht unter § 2 Abs. 1 und 2 fallen, müssen vollständig der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 und 2 zugeführt werden.

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Zoos auf die Ausgleichsleistungen der Stadt Landau in der Pfalz.

(6) Bereits in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt Landau in der Pfalz an den Zoo werden von dieser Betrauung umfasst.

## **§ 4**

### **Kontrolle von Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 und 2 entsteht, führt die Stadt Landau in der Pfalz (Zoo) jährlich nach Ablauf des Haushaltsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss (Produkt 2.5.3.0 im Teilhaushalt). und anderweitige auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise.

(2) Die Stadt Landau in der Pfalz trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ihres Jahresabschlusses das Rechnungsprüfungsamt prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an den Zoo die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind.

**§ 5**  
**Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen**  
**(Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

**§ 6**  
**Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten**

(1) Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ 2024 den öffentlichen Betrauungsakt der Stadt Landau in der Pfalz beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz in Kraft.

(3) Die Betrauung kann von dem Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Landau in der Pfalz, den \_\_\_\_\_ 2024  
Die Stadtverwaltung

Dr. Dominik Geißler  
Oberbürgermeister